

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/59eef701-84ad-3fe0-8fa8-7d0a25c1547c>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 322a StPO - Entscheidung über die Annahme der Berufung

Über die Annahme einer Berufung ([§ 313](#)) entscheidet das Berufungsgericht durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Beschluss, mit dem die Berufung angenommen wird, bedarf keiner Begründung.

